



**LANDKREIS EICHSFELD
JUGENDAMT
FRIEDENSPLATZ 8
37308 HEILBAD HEILIGENSTADT**

**KONZEPT
ZUR FÜHRUNG VON VORMUNDSCHAFTEN
UND PFLEGSCHAFTEN FÜR UNBEGLEITETE
MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER**

IN ANLEHNUNG AN DIE HINWEISE DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR
JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT E.V., VOM 14.10.2011

HEILBAD HEILIGENSTADT, DEN 07.06.2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | LEITBILD | 3 |
| 2. | AUSGANGSLAGE | 3 |
| 3. | GESETZLICHER AUFTRAG | 3 |
| 3.1. | BESTELLTE VORMUNDSCHAFTEN | 3 |
| 3.2. | PFLEGSCHAFTEN | 4 |
| 3.2.1. | BESTELLTE AMTSPFLEGSCHAFTEN | 4 |
| 3.2.2. | VERFAHRENSPFLEGSCHAFTEN/-BEISTANDSCHAFTEN | 4 |
| 4. | ZIELE | 4 |
| 5. | ZIELGRUPPE | 5 |
| 6. | STRUKTURQUALITÄT | 5 |
| 6.1. | PERSONELLE AUSSTATTUNG | 5 |
| 6.2. | FORTBILDUNG/VERNETZUNG | 5 |
| 6.3. | SÄCHLICHE AUSSTATTUNG | 5 |
| 6.4. | RÄUMLICHE AUSSTATTUNG | 5 |
| 6.5. | FINANZIELLE AUSSTATTUNG | 6 |
| 7. | AUFGABEN | 7 |
| 7.1. | AUFENTHALTSBESTIMMUNGSRECHT | 7 |
| 7.2. | GESUNDHEITSSORGE | 7 |
| 7.3. | SCHULISCHE BELANGE | 7 |
| 7.4. | ANTRAGSTELLUNGEN | 8 |
| 7.5. | VERMÖGENSSORGE | 8 |
| 8. | PROZESSE / ARBEITSABLÄUFE | 8 |
| 8.1. | PERSONENSORGEBERECHTIGTE/ERZIEHUNGSBERECHTIGTE PERSONEN | 8 |
| 8.2. | VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER | 9 |
| 8.3. | ABGÄNGIGKEIT VON UMA | 9 |
| 8.4. | BETEILIGUNG DER UMA | 9 |
| 8.5. | NEUFÄLLE | 9 |
| 8.6. | AKTENFÜHRUNG | 10 |
| 8.7. | KONTAKTE MIT DEM MÜNDEL | 10 |
| 8.8. | HERKUNFTSFAMILIE / FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG | 11 |
| 8.9. | KINDERSCHUTZ | 11 |
| 8.10. | ERARBEITUNG VON HANDOUTS/ STANDARDS | 12 |
| 9. | ZUSAMMENFASSUNG | 13 |
| 10. | ANHANG | 13 |

1. Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft.

Der Landkreis Eichsfeld möchte allen Kindern, die hier leben „GastGeber“ guter Bedingungen sein, ihnen helfen sich zu verwurzeln, um fest stehen zu können, mit ihnen Grundlagen zu schaffen, um später tatkräftig und lebensfroh durchs Leben gehen zu können.

2. Ausgangslage

Die große Zahl an minderjährigen unbegleiteten Ausländern (UMA), die im Jahr 2015 nach Deutschland einreisten, stellte auch den Landkreis Eichsfeld vor eine große herausfordernde Aufgabe. Es waren weder die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen vorhanden, noch gab es Erfahrungen in Bezug auf die inhaltliche Arbeit.

Im Landkreis Eichsfeld leben seit dem Jahr 2015 unbegleitete minderjährige Ausländer. Sie sind in drei geschaffenen Heimeinrichtungen untergebracht bzw. leben bei Verwandten oder anderen geeigneten Personen in häuslicher Wohngemeinschaft.

Ein UMA im Sinne des Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte Person nach Deutschland eingereist ist.

3. Gesetzlicher Auftrag

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.¹

Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen ob eine Verteilung in Frage kommt und ein gerichtliches Verfahren zur Bestellung eines Vormundes / Pflegers zu beantragen.

3.1. Bestellte Vormundschaften

Das Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis führt zu einer Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung. Gründe hierfür können z.B. sein: unbekannter Aufenthalt des/der Sorgeberechtigten, Inhaftierung, dauerhafter Aufenthalt im Ausland u.dgl.²

Amtsvormundschaft wird auch angeordnet beim Tod eines oder beider Elternteile³, beim Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung⁴

¹ Vgl. §§ 42a und b SGB VIII

² Vgl. §§ 1674, 1773 BGB

³ Vgl. § 1773 BGB

⁴ Vgl. § 1666 BGB

und sofern der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist⁵.

3.2. Pflegschaften

3.2.1. Bestellte Amtspflegschaften

Kraft richterlicher Anordnung wird bei einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung des/der Sorgeberechtigten ein Pfleger bestellt, wobei dieser nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechtes lediglich einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen bekommt.⁶

3.2.2. Verfahrenspflegschaften/-beistandschaften

Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Betroffenen zu vertreten und kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen.

Der Verfahrenspfleger agiert ähnlich wie ein Rechtsanwalt soll dem Betroffenen erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichtes erläutern und Wünsche des Betroffenen an das Gericht übermitteln.

4. Ziele

- Begleitung der Jugendlichen / Kinder bis zur Volljährigkeit bzw. bis zu einer Rückführung zu den Eltern
 - Sicherheit vermitteln durch Unterstützung bei der Klärung des Aufenthaltsstatus
 - Wahrnehmung der Sorgerechsteile an Eltern statt
 - Erwerb der deutschen Sprache als Grundvoraussetzung der Integration
 - aktive Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Schul-/Berufsausbildung oder Arbeitsstelle
 - kontinuierliche Arbeit an der Verselbstständigung
- Befähigung der Jugendlichen / Kinder sich im Landkreis Eichsfeld zu integrieren
 - Vereinsarbeit fördern
 - Freizeitpädagogische Angebote unterbreiten
 - Mündel in Netzwerke eingliedern
- Schutz der Jugendlichen / Kinder vor Gefahren
 - Bekanntmachung mit den Jugendschutzbestimmungen – Einhaltung einfordern
 - mit strafrechtliche Bestimmungen in Deutschland bekannt machen
 - enge Zusammenarbeit mit den Heimeinrichtungen in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz

⁵ Vgl. §§ 1680, 1681, 1773 BGB

⁶ Vgl. §§ 1629 (2), 1795, 1796 BGB

5. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, für die das Amtsgericht die Vormundschaft auf das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld übertragen hat.

6. Strukturqualität

6.1. Personelle Ausstattung

Das Team Vormundschaften UMA ist multiprofessionell aufgestellt. Die Beschäftigten Vormündern erfüllen das Fachkräftegebot des Landes Thüringen.

Je Vollzeitäquivalent werden, entsprechend der Empfehlung des Landes Thüringen, maximal 25 UMA betreut.

6.2. Fortbildung/Vernetzung

Einmal wöchentlich finden Teamberatungen statt, in denen der Austausch, die Entwicklung von Standards und Fallbesprechungen im Vordergrund stehen.

Einmal monatlich trifft das Team Vormundschaften UMA mit dem Team ASD UMA zusammen, um grundlegende Fragestellungen aber auch Fallbesprechungen durchzuführen.

In regelmäßigen Abständen beraten sich die Vormünder und Sozialpädagogen des Jugendamtes mit den Fachkräften der Heimeinrichtungen, um Problemstellungen zu diskutieren und Standards zu entwickeln. Zu der Netzwerkarbeit gehören auch regelmäßige Treffen mit der Polizei, den Schulen (Regelschulen, Freie Schulen, Volkshochschule), dem Schulamt und der Ausländerbehörde.

Vier Mal jährlich haben die Vormünder Gelegenheit an einer Supervision teilzunehmen. Zudem werden diverse einschlägige Fortbildungsmöglichkeiten angeboten und können genutzt werden.

6.3. Sächliche Ausstattung

Den Mitarbeitern stehen ausgestattete Büroarbeitsplätze zur Verfügung. Dazu gehören entsprechendes Mobiliar, Telefon, Computer mit einschlägiger Office- und Jugendamtssoftware, ein Tablett für die Außendienste, sowie Bürobedarfsmaterialien.

6.4. Räumliche Ausstattung

Die Vormünder verfügen über Arbeitsplätze in Einzel-/ Zweierbüros, die sich im ehemaligen Förderzentrum in Heilbad Heiligenstadt befinden.

Des Weiteren stehen auf der gleichen Etage ein Raum für Besprechungen, ein Technik-, Post- und Materialraum mit Teeküche zur Verfügung.

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes für den Bereich UMA arbeiten im selben Gebäude in der darüber liegenden Etage. Dadurch ist ein regelmäßiger, niederschwelliger Austausch der unterschiedlichen Professionen möglich.

6.5. Finanzielle Ausstattung

Den Vormündern steht ein jährliches Budget zur Verfügung, welches ihnen erlaubt mit den Mündeln gemeinsam einmal jährlich eine Freizeitaktivität durchzuführen und ihnen zum Geburtstag ein Geschenk zu überreichen.

Zudem nutzen die Vormünder alle Möglichkeiten, um Spenden für Ihre Mündel zu generieren (Freiwilligenagentur, Kindernothilfefond).

7. Aufgaben

Während der Vormund für alle Angelegenheiten der elterlichen Sorge zuständig ist, hat der Pfleger nur die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm übertragen worden sind. Vormund und Pfleger sind privatrechtlich tätig und in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie vertreten die Mündel in eigener Verantwortung und sind in ihrem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.⁷

Nachfolgend werden die, für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, relevanten und wichtigsten Aufgaben beschrieben:

7.1. Aufenthaltsbestimmungsrecht

Mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes sind folgende Aufgaben verbunden

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z.B. Abschluss von Mietverträgen)
- Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe usw.
- Wahrnehmung der Meldepflichten (An-, Um- und Abmeldung)
- Beantragung von Ausweisen
- Entscheidungsbefugnis über die Herausgabe eines Kindes

7.2. Gesundheitssorge

Der Vormund/ Pfleger trägt Verantwortung für die Gesundheit des Mündels und hat für die notwendige medizinische Betreuung Sorge zu tragen. Hierzu gehören die folgenden Angelegenheiten

- regelmäßige Gesundheitsvorsorge
- Zustimmung / Einwilligungen zu Operationen, Impfungen, Transfusionen usw.
- Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen (auch der U-Untersuchungen)
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- Einholung von Gutachten

7.3. Schulische Belange

Hiermit werden dem Vormund/ Pfleger folgende Aufgaben zu Teil:

- Wahl des Kindergartens, der Schule und deren Anmeldung
- Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg
- Begleitung des Kindes im Schul- und Bildungsweg durch Kontakte zu Lehrern und Ausbildern, Wahrnehmung von Elternsprechtagen usw.
- Auswahl von Praktika / Hospitationen
- Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von
Ausbildungsverträgen

⁷ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaften und –pflegschaften – Beschluss der BAG der Landesjugendämter 2004

7.4. Antragstellungen

Für die Mündel werden Anträgen auf Leistungen in unterschiedlichen Rechtskreisen gestellt und deren Rechte ggf. mittels Widerspruchsverfahren eingefordert.

Hinzu kommen Anträge bei den jeweiligen Konsularvertretungen des Heimatlandes und Antragstellungen zur Einleitung von Gerichtsverfahren.

7.5. Vermögenssorge

Im Rahmen der Vermögenssorge werden die Einnahmen und Ausgaben der Mündel verwaltet. Am Ende des Berichtsjahres wird dem Amtsgericht die Rechnungslegung zur Prüfung vorgelegt.

Die Führung von Konten der Mündel, eine Mündelgeld gesicherte Anlage des Vermögens, und die Durchsetzung von Ansprüchen des Mündels gegen Dritte gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Vormundes.

8. Prozesse / Arbeitsabläufe

8.1. personensorgeberechtigte/erziehungsberechtigte Personen⁸

Wird ein Verwandter mit dem Erziehungsauftrag durch die Personensorgeberechtigte Person, nach der Bestellung des Jugendamtes zum Vormund, betraut oder „findet“ sich in Deutschland ein Personensorgeberechtigter ist der minderjährige Ausländer (MA) nicht mehr unbegleitet. Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesem Fall mit der Übergabe des UMA an diese Person. Dies ist dem Amtsgericht anzuzeigen. Bestehende Vormundschaften werden sodann ggf. aufgehoben.

Der Vormund hat durch pflichtgemäßes Ermessen im Einzelfall einzuschätzen ob ein Erziehungsauftrag an eine Verwandte Person von den Personensorgeberechtigten erteilt worden ist. Dazu hat dieser, im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, zu ermitteln, ob eine wirksame Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ausdrücklich oder konkludent geschlossen worden ist.

Als Beweismittel können eingeholt werden:

- Auskünfte jeder Art auch elektronisch und als elektronisch beigefügtes Dokument,
- Aussagen von Beteiligten
- Aussagen von Zeugen und Sachverständige oder schriftliche oder elektronische Äußerungen von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen
- Urkunden und Akten
- den persönlichen Augenschein einnehmen

⁸ Vgl. „Das Jugendamt“ – DIJUF - Heft 6/2016, BMFSFJ, S.300 ff

Im Team der Vormünder wird zum Sachverhalt beraten. Der Vormund wird danach einen eigenständigen Entschluss fassen und eine gerichtliche Entscheidung zur Aufhebung der Vormundschaft herbeiführen.

8.2. verheiratete minderjährige Ausländer⁹

Auch verheiratete minderjährige Ausländer gelten zunächst erst einmal als UMA. Sie werden grundsätzlich in Obhut genommen.

Für sie muss im Einzelfall geklärt werden, inwiefern jugendhilferechtlicher Bedarf besteht und ist ggf. die Bestellung einer Vormundschaft anzuregen.

8.3. Abgängigkeit von UMA¹⁰

Ist ein UMA abgängig, aus der (vorläufigen) Inobhutnahme oder einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück wird durch den Vormund Vermisstenanzeige gestellt.

Die Vormundschaft endet nicht. In regelmäßigen Abständen ist zu prüfen, ob der Aufenthalt des UMA ermittelt werden kann.

8.4. Beteiligung der UMA

Der UMA ist an allen Entscheidungen, die ihn betreffen angemessen zu beteiligen. Dies ist die Möglichkeit des UMA, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas zu bewirken.

Die Beteiligung wird ermöglicht mit regelmäßigen Kontakten zwischen Vormund/Pfleger und dem UMA. Um die Selbstbestimmung des UMA zu achten erfolgen Terminabsprachen zu den Kontakten oder anderen Terminen mit dem UMA auf direktem Weg (persönlichem oder elektronisch).

8.5. Neufälle

Je nach Altersstufe und Entwicklungsstand wird dem Kind bzw. Jugendlichen ein Wahlrecht im Hinblick auf seinen zukünftigen Amtsvormund / Amtspfleger eingeräumt.¹¹ Die Realisierung erfolgt durch Aushändigung von Steckbriefen der in Betracht kommenden Mitarbeiter, durch eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Hierfür hat jeder Mitarbeiter einen Steckbrief angefertigt, der verständliche Aussagen zu seiner Person beinhaltet. Unter Berücksichtigung freier Kapazitäten wird dem Mündel durch den fallzuständigen Sozialarbeiter eine Auswahl an möglichen Vormündern anhand der Steckbriefe vorgelegt.

⁹ Vgl. „Das Jugendamt“ – DIJUF - Heft 6/2016, BMFSFJ, S.300 ff

¹⁰ Vgl. „Das Jugendamt“ – DIJUF - Heft 6/2016, BMFSFJ, S.300 ff

¹¹ vgl. § 55 Abs. 2. Satz 2 SGB VIII

Bei Kleinkindern erfolgt die Auswahlentscheidung durch die Sachgebietsleitung, anhand von Auswahlkriterien und freier personeller Ressourcen.

Bei beiden Fallkonstellationen erfolgt eine persönliche Vorstellung und ein Kennenlernen des Amtsvormunds durch einen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, da dieser bereits dem Kind oder Jugendlichen vertraut ist.

Oft findet der Erstkontakt zwischen Mündel und Vormund im Rahmen der Gerichtsverhandlung, in der über die Vormundschaft/Pflegschaft entschieden wird statt. Bereits bei diesem Zusammentreffen soll ein Vertrauensverhältnis zum künftigen Amtsvormund aufgebaut werden.

8.6. Aktenführung

Durch den fallzuständigen Mitarbeiter wird ein Aktenvorgang angelegt, in dem die zukünftige Dokumentation der Arbeit erfolgt, Dokumente und Urkunden verwahrt werden.

Der Aktenvorgang ist mit einem Aktenvorblatt versehen, welches die wichtigsten Daten des Mündels und dessen Kontaktdaten vorhält aber auch Informationen zu dessen Eltern, Bezugserzieher, Erziehungsberechtigten, und Sozialarbeiter ausweist

Unabhängig der übertragenen Sorgerechte beinhaltet jede Akte den Beschluss über den Sorgerechtsentzug und die Bestallungsurkunde, wodurch sich der Amtsvormund / Amtspfleger bei anderen Behörden und Institutionen ausweisen kann.

Die Aktenführung folgt grundsätzlich entsprechend der gemeinsam entwickelten Musterakte.

Die Akte ist in einzelne Rubriken eingeteilt und innerhalb dieser Ordnung chronologisch zu führen. Die Rubriken sind mit Vorblättern versehen, die einen Überblick über den Inhalt, wichtige Termine und Kontaktdaten enthalten. Die Vorblätter sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die elektronische Akte in der Jugendamtssoftware von Logo Data wird daneben parallel geführt und regelmäßig auf dem aktuellen Stand gehalten.

8.7. Kontakte mit dem Mündel

Die Amtspfleger und Amtsvormünder haben den persönlichen Kontakt zu dem Mündel zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung¹² persönlich zu fördern und zu gewährleisten.¹³

Dazu soll der Vormund in der Regel einmal im Monat sein Mündel in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.¹⁴ In schwierigen

¹² Vgl. §§ 1793 (1a), 1800 BGB

¹³ Vgl. § 55 (3) DGB VIII

¹⁴ Vgl. § 1793 (1a) BGB

Lebenslagen oder bei akuten Krisen sind in jedem Fall Mündelkontakte in kürzeren Abständen angezeigt. Neben dem Besuch in der persönlichen Umgebung des Mündels nutzen die Vormünder ggf. auch anstehende Termine, freizeitpädagogische Angebote, Vereinsaktivitäten und der gleichen, um zu ihrem Mündel einen engen vertrauensvollen Kontakt aufzubauen und ins Gespräch zu kommen.

Jeder Kontakt mit dem Mündel wird zeitnah – möglichst unmittelbar nach dem Kontakt – schriftlich festgehalten. Dokumentiert werden Ort, Zeit, weitere Teilnehmer und Inhalte des Gesprächskontaktes oder Treffens. Die Protokolle können als Fließtext oder in aussagekräftigen Stichpunkten verfasst werden. Am Ende des Protokolls wird notiert, wann, zu welchen Inhalten und unter welcher Beteiligung der nächste Kontakt stattfinden wird.

Die Dokumentation der Mündelkontakte erfolgt in der Jugendamtssoftware und wird dort abgelegt. Parallel dazu wird ein Ausdruck des Protokolls zur Handakte – Rubrik Kontakte – genommen.

Unter der Rubrik Kontakte befindet sich als Deckblatt eine tabellarische Übersicht der Kontakte des Berichtszeitraumes. Hieraus geht Kontaktdatum, Kontaktort, Maßnahmen zur Förderung der Erziehung und Pflege sowie die ggf. getroffenen Vereinbarungen hervor. Diese Übersicht dient gleichzeitig als Teil der jährlichen Berichterstattung an das Amtsgericht und wird dieser in der Anlage beigelegt.

8.8. Herkunftsfamilie / Familienzusammenführung

Der Kontakt der Mündel zu ihren Herkunftsfamilien ist für diese elementar wichtig. Er wird in der Regel über das Internet gehalten. Die Vormünder unterstützen die Mündel hierbei und nehmen, wenn möglich und notwendig auch selbst gemeinsam mit dem Mündel Kontakt zur Herkunftsfamilie auf. So ist es möglich weitere wichtige Informationen zu erlangen.

Der Vormund hat eine mögliche Familienzusammenführung regelmäßig zu prüfen und ggf. auch zu veranlassen. Diese kann im Inland oder im Ausland erfolgen.

8.9. Kinderschutz

Nach Übertragung der Vormundschaft machen die Vormünder die Mündel mit den Jugendschutzbestimmungen in Deutschland bekannt und fordern deren Einhaltung ein.

Gemeinsam mit der Polizei werden Veranstaltungen organisiert um den jungen Menschen die strafrechtliche Bestimmungen in Deutschland zu erörtern und das Handeln der Ordnungsbehörden zu erklären.

Zwischen den Vormündern und Fachkräften der Heimeinrichtungen wird in den oben beschriebenen Arbeitsroutinen in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz regelmäßiger Austausch forciert und ggf. grundlegende oder einzelfallbezogene Handlungsstrategien abgeleitet.

8.10. Erarbeitung von Handouts/ Standards

Die Besonderheiten der Führung von Vormundschaften für UMA's machen es erforderlich, mit Blick auf die Sprachbarriere, die kulturellen Unterschiede kontinuierlich zielgruppenspezifische Dokumente und Hilfsmittel für die tägliche Arbeit zu entwickeln.

Die neu hinzugekommenen Aufgaben erfordern auch die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung von Standards zur Bearbeitung des Fallbestandes und der Arbeitsprozesse.

9. Zusammenfassung

Die Begleitung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern stellt für die Vormundschaft eine besondere Herausforderung dar. Es gilt viele menschliche und bürokratische Hürden zu überwinden, gemeinsam mit den Mündeln und unseren Netzwerkpartnern nach kreativen Lösungen zu suchen.

Die Jungen Menschen sollen uns dabei als bodenständig, zuverlässig, richtunggebend aber auch tragend, nachsichtig, hilfsbereit und schlussendlich loslassend erleben.

10. Anhang

- Muster Steckbrief
- Kooperationsvereinbarung mit Einrichtungen und Pflegefamilien
- Musterakte
- Ablaufschema Vormundschaften UMA
- Ziele zur Verselbstständigung